

# RS OGH 2019/1/24 4Ob532/90, 1Ob566/92, 6Ob175/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1990

## Norm

ABGB §140 Aa

1. ABGB § 140 heute
2. ABGB § 140 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 140 gültig von 01.07.1989 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1989

## Rechtssatz

Es trifft zu, daß der Elternteil, in dessen Haushalt der Unterhaltsberechtigte lebt, gemäß § 140 Abs 2 ABGB seinen Beitrag zum Unterhalt durch die Betreuungsleistung erbringt. Daher hat er die Kosten, die durch die teilweise Übertragung dieser Betreuung an Dritte auflaufen, regelmäßig dann zu tragen, wenn die Übertragung der Betreuung nur in seinem Interesse gelegen ist; liegen aber dafür berücksichtigungswürdige Gründe in der Person des Kindes vor, dann ist auf einen billigen Ausgleich der anteiligen Geldkosten zwischen den Eltern geboten. Es trifft zu, daß der Elternteil, in dessen Haushalt der Unterhaltsberechtigte lebt, gemäß Paragraph 140, Absatz 2, ABGB seinen Beitrag zum Unterhalt durch die Betreuungsleistung erbringt. Daher hat er die Kosten, die durch die teilweise Übertragung dieser Betreuung an Dritte auflaufen, regelmäßig dann zu tragen, wenn die Übertragung der Betreuung nur in seinem Interesse gelegen ist; liegen aber dafür berücksichtigungswürdige Gründe in der Person des Kindes vor, dann ist auf einen billigen Ausgleich der anteiligen Geldkosten zwischen den Eltern geboten.

## Entscheidungstexte

- RS0047341">4 Ob 532/90  
Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 532/90  
Veröff: JBl 1991,40 = ÖA 1991,78
- RS0047341">1 Ob 566/92  
Entscheidungstext OGH 24.04.1992 1 Ob 566/92
- RS0047341">6 Ob 175/18f  
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f  
Beisatz: Hier: Heranziehung von Pflegekräften für ein behindertes Kind. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047341

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)